

Mensch und Recht

Nr. 152

Juni
2019

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Ein Kompromiss im schwierigen Verhältnis Russlands zum Europarat

Welche Interessen stehen im Vordergrund?

Vor rund fünf Jahren wurde Russland im Europarat aufgrund seiner völkerrechtswidrigen Annexion der Krim mit dem Entzug des Stimmrechts sanktioniert. Dies führte letztlich dazu, dass Russland seine vertraglich geschuldeten Mitgliederbeiträge an den Europarat seit etwa zwei Jahren nicht mehr bezahlt hat. Dem Europarat entstanden dadurch finanzielle Schwierigkeiten in Höhe von etwa 90 Millionen Euro, die in dessen Kasse fehlen. Dies hat sich auch auf die Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ausgewirkt: Unter anderem führten die erforderlichen Sparmassnahmen zu einer spürbaren Verkleinerung des juristischen Stabes dieser wichtigen europäischen Einrichtung.

Ein Kompromiss ist in Sicht

Die Aussenminister der 47 Staaten, welche den Europarat bilden, unternahmen an der 129. Tagung des Ministerkomitees des Europarates in Helsinki Mitte Mai den Versuch, die Beziehungen zu Moskau zu normalisieren. Russland soll das Stimmrecht zurück erhalten, soll im Gegenzug dazu aber seine Schulden begleichen. Der Entscheid über diesen Kompromissvorschlag durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates in Strassburg wird Ende Juni erwartet.

Förderer des Kompromisses waren vor allem Deutschland und Frankreich. Sie befürchteten, im Europarat könnte sich die Auffassung durchsetzen, dass Russland ausgeschlossen werden solle, oder – wenn dieses Szenario drohen sollte –, es den Europarat von sich aus verlassen könnte.

Schwieriger Entscheid

Der Entscheid im Ministerkomitee entpuppte sich als verhältnismässig schwierig. Der ukrainische Aussenminister nahm an der entscheidenden Sitzung aus Protest nicht teil; Armenien, Georgien, Estland, Lettland und Litauen stimmten dagegen, Moldawien nahm an der Abstimmung nicht teil und Russland enthielt sich der Stimme. Dennoch erzielte der Kompromissvorschlag im Ministerkomitee in Helsinki 39 Stimmen.

Die Gegner des Kompromisses wiesen darauf hin, in der Krim-Frage habe sich nichts Neues ergeben, was eine Lockerung der Sanktion rechtfertigen würde. Die Befürworter hingegen massen dem Umstand, dass Russland zu Europa gehöre, mehr

Gewicht bei; der Europarat sei nicht der Ort, in welchem die Krimfrage, welche das Verhältnis zwischen Russland und der Ukraine belastet, gelöst werden könne.

Hardliner pochen aufs Prinzip

Der Beschluss des Ministerkomitees kam naturgemäss unter Beschuss: Wer der Meinung ist, ein Europaratsstaat, der anderen Europaratsstaaten Gebiet wegnimmt, gehöre eigentlich nicht in diese Gesellschaft, pocht auf dieses Prinzip, bekämpft den Kompromiss und sieht in diesem den Verlust der Glaubwürdigkeit des Europarates.

Wer andererseits sieht, dass der Wegfall der Mitgliedschaft Russlands im Europarat zur Folge hätte, dass rund 145 Millionen Russen damit die Möglichkeit entzogen wird, sich wegen Menschenrechtsverletzungen an den EGMR wenden zu können, setzt sich für die vorgeschlagene Lösung ein.

Das Grossmachts-Problem

Diese Spaltung der Auffassungen hatte sich schon gezeigt, als Russland noch kein Mitglied im Europarat war, als die Idee aufkam, die einzige europäische Grossmacht zur Mitgliedschaft in der Strassburger Gemeinschaft einzuladen.

Noch 1995 kam im Europarat keine Mehrheit zustande, um eine solche Einladung auszusprechen: Das brutale Vorgehen Russlands in *Tschetschenien* stand dem im Wege. Gegenüber der damaligen «Supermacht» wurden Vorbehalte geäussert und die Frage gestellt, ob sie sich denn einem solchen System von Gleichen unter Gleichen überhaupt einfügen könnte.

Damals: Ein Schweizer als Vorkämpfer

Der freisinnige Thurgauer Nationalrat *Ernst Mühlemann* (1930-2009) war es, der sich schon 1995 für eine Aufnahme Russlands eingesetzt hatte. Die Erreichung dieses Ziels gelang ihm am 5. Mai 1998. An jenem Tage ratifizierte Russland in Strassburg die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und wurde somit Mitglied im Europarat.

Für die Bevölkerung Russlands ergab sich dadurch die Möglichkeit, sich gegen eine Verletzung von Bestimmungen der EMRK beim EGMR beschweren zu können. Gleichzeitig hemmte der Beitritt Russlands die Vollstreckung sämtlicher Todesurteile, welche von russischen Gerichten verhängt, aber noch nicht vollstreckt worden → S. 2

Zum Geleit

Wahrheitspflicht

In der «*Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten*», wie sie die Schweiz kennt, lautet Artikel 1 – als oberstes Prinzip – wie folgt:

«*Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.*»

Es ist nicht zu vermeiden, dass im täglichen journalistischen Geschäft ab und zu – und hoffentlich nicht allzu oft – auch eine unwahre Behauptung ihren Weg in die Spalten einer Zeitung findet. Für diesen Fall sieht die erwähnte «*Erklärung*» in ihrem Artikel 5 vor:

«*Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.*»

Nun ist die erwähnte «*Erklärung*» nicht etwa ein staatliches Gesetz. Sie ist ein Produkt des «*Schweizerischen Presserates*», der durch eine Stiftung getragen wird, welche zu fast 60 % durch die in der Schweiz vorhandenen Journalistenverbände und -gewerkschaften finanziert wird. Der Rest der Mittel stammt von einzelnen Medienunternehmen oder deren Verband.

Damit dieser Wahrheitspflicht in den Medien nachgekommen wird, ist es erforderlich, dass Redaktionen über ausreichend Mittel verfügen, um Informationen auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, bevor sie verbreitet werden. Früher geschah dies dadurch, dass in den Redaktionen vor allem sachkundiges Personal beschäftigt wurde.

Der Sparzwang, der seit längerem vor allem in den gedruckten Medien besteht, hat nicht nur zu einem zahlenmässigen Rückgang von Redaktionsbeschäftigten geführt; auch an deren Qualifikation wird gespart; geringer Qualifizierte sind billiger.

So kann es kaum mehr erstaunen, dass sich selbst in Zeitungen, die früher zu den «*Leitmedien*» der Schweiz zählten, immer öfter Behauptungen finden, die sich bei näherer Betrachtung als falsch erweisen. Dies wirkt besonders dann verheerend, wenn Kommentare sogenannter aussenstehender «*Experten*» veröffentlicht werden, die bei näherer Betrachtung keine sind.

Medien, die in solchen Fällen nicht umgehend Fehler berichtigen, untergraben nicht nur ihre Glaubwürdigkeit, sondern jene der gesamten Zunft. ●

waren. Für die damalige Entscheidung, Russland zum Beitritt einzuladen, war dies eines der entscheidenden Elemente. Um diesen Preis nahmen die anderen Staaten auch das Grossmachts-Risiko in Kauf.

Heute: Ein Schweizer als Gegner

Dem Kompromiss tratt vor kurzem der ehemalige Schweizer Botschafter beim Europarat (von 2007-2011), *Paul Widmer*, in einem am 6. Juni in der «Neuen Zürcher Zeitung» veröffentlichten «Gast-Kommentar» entgegen. Er behauptete dabei, die Satzung des Europarates schreibe vor, ein Mitglied, welches während zweier Jahre keine Beiträge bezahlt habe, müsse ausgeschlossen werden. Doch in den Artikeln 8 und 9 der Europarats-Satzung ist von einer solchen Frist allerdings nirgends die Rede.

Widmer fügte dann dieser Fehlinformation gegen das Argument, die EMRK schütze die russische Bevölkerung, weiter an:

«Doch darf der Europarat deswegen seine Prinzipien über Bord werfen? Welche Glaubwürdigkeit hat er noch, wenn er das schlimmste aller politischen Verbrechen, nämlich den Überfall auf ein anderes Land, einfach durchgehen lässt? Die Antwort ist eindeutig: keine mehr. Ja, er kann sich dann noch die Kleinen vorknöpfen, Weissrussland etwa, weil es die Todesstrafe vollstreckt (Artikel 2 der Menschenrechtskonvention erklärt diese allerdings ausdrücklich für zulässig!) . . . »

Unwissenheit dokumentiert

Mit dieser Bemerkung dokumentierte *Paul Widmer* allerdings einmal mehr nichts weiter als seine schlichte Unwissenheit über die EMRK gar in doppelter Weise: *Weissrussland* war bisher noch nie Mitglied im Europarat gewesen – und untersteht somit der Rechtsprechung des EGMR somit überhaupt nicht –, und die *Todesstrafe*, die in der EMRK noch 1950 toleriert worden war, wird aufgrund des 13. Protokolls zur EMRK – am 3. Mai 2002 in Wilna abgeschlossen –, seither in allen 47 Europaratsstaaten nicht mehr vollstreckt, auch wenn sie formell noch nicht überall abgeschafft worden ist.

Es ist nicht das erste Mal, dass *Paul Widmer* sich in EMRK-Angelegenheiten als nicht besonders sattelfest erwiesen hat. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 26. Juni 2014 regte er sich darüber auf, dass der EGMR die Schweiz verschiedentlich wegen Verletzung der EMRK verurteilt hat. Weil ihm das nicht passte – offensichtlich hat er mit der Idee von Menschenrechten seine Mühe –, schlug er vor, die EMRK insofern zu ändern, dass ein Staat nur dann verurteilt werden kann, wenn der EGMR einstimmig oder mit wenigstens 6:1 Stimmen eine Verurteilung beschliesse. Dabei hatte er völlig übersehen, dass ausgerechnet jenes EGMR-Urteil gegen die Schweiz, das ihn am meisten aufgeregt hatte, *einstimmig* zustande gekommen war.

Unsere damalige darauf folgende ausführliche Kritik an *Widmers* Kolumne kann hier nachgelesen werden:

<https://sui-generis.ch/article/view/sg.5/294>.

Erst am 18. Juni erschien in der *NZZ* ein Leserbrief, der die neuen Falschbehauptungen von *Paul Widmer* kritisiert hat. ●

Noch immer fehlt in der Schweiz ein Kompetenzzentrum für Menschenrechte

SVP und FDP haben damit ihre liebe Mühe

Nur vier von 110 Stellungnahmen zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution sind negativ, selbstverständlich jene der SVP, erstaunlicherweise aber auch die der FDP. Dies ist ein weiterer Schritt der FDP in Richtung Parteiprogramm der SVP. Die FDP sollte sich überlegen, ob es sie überhaupt noch braucht.

Es ist bekannt, dass die SVP Menschenrechte unnötig findet. Da Menschenrechte in erster Linie Abwehrrechte gegenüber dem Staat sind, ist die Haltung der SVP eigentlich nicht nachvollziehbar. Weil Inkonsequenz jedoch zum Programm dieser Partei gehört, bringen solche Überlegungen wenig. Menschenrechte schützen alle Menschen, also auch Ausländer, also sind sie aus Sicht der SVP schlecht. So weit so bekannt.

Bedeutet wenig Urteile einen hohen Menschenrechtsstandard?

Ebenfalls bekannt ist, dass die FDP seit zwanzig Jahren versucht, Wähler von rechts-aussen zu gewinnen, weil sie meint, ihren Wähleranteil damit steigern zu können. Nichtsdestotrotz hat die Partei bis vor kurzem noch etwas mehr Sinn für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte an den Tag gelegt als die SVP. Aber auch das scheint geändert zu haben. Davon muss zumindest ausgegangen werden, wenn man die Haltung der FDP zum Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) liest. In ihrer Vernehmlassungsantwort zu diesem Projekt schreibt die Partei:

«Die FDP hält die Menschenrechte hoch: Freiheits- und Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaat sind unantastbar. Der Menschenrechtsschutz ist in der Schweiz nicht nur durch die unabhängige Justiz, sondern auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention und der damit verbundenen Möglichkeit, seine Rechte letztinstanzlich in Strassburg einzufordern, gewährleistet. Die geringe Anzahl von negativen Urteilen des EGMR gegen die Schweiz unterstreicht den hohen Menschenrechtsstandard in unserem Land.»

Hohe Hürden

Die FDP weiss offenbar nicht, wie schwierig es ist, überhaupt an den EGMR zu gelangen. Man muss zunächst innerstaatlich den gesamten Instanzenzug ausschöpfen. Das heisst in aller Regel, dass man genügend Geld und Ausdauer braucht, um drei und danach noch einen vierten Prozess (denjenigen vor dem EGMR) zu führen. Häufig fehlt es schon am Geld, um nur schon einen Prozess führen zu können. Theoretisch können diejenigen, die gar kein Geld haben, unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen. Diese Bevölkerungsschicht weiss jedoch häufig gar nicht, dass es diese Möglichkeit gibt oder hat noch so viele andere Probleme, dass ein Prozess schon aus Zeitgründen nicht in Frage kommt.

Eine Aufgabe der Kompetenzzentrums für Menschenrechte ist es deshalb, den Schutz

der Schwächsten zu stärken. Das Kompetenzzentrum ist ein Pilotprojekt, das aufgrund der positiven Erfahrungen nun zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution ausgebaut werden soll. Das Kompetenzzentrum hat sich vier Schwerpunkte gesetzt, zwei davon sind dem Zugang zur Justiz und den Rechten besonders verletzlicher Gruppen in der Praxis gewidmet. In beiden dieser Schwerpunkte geht es unter anderem darum, den mangelnden Kenntnissen über die Funktionsweise des Justizsystems zu begegnen.

Ungenügender Zugang zur Justiz

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Schweiz über ein gut funktionierendes Justizsystem verfügt, hilft dieses nur denen, die tatsächlich und nicht nur theoretisch Zugang zu diesem System haben. Dies ist heute für viele nicht der Fall. Der fehlende Zugang zur Justiz trägt massgeblich dazu bei, dass es nur selten gelingt, einen Fall bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu tragen. Wenn es nur wenige Fälle gibt, kann es auch nur wenige Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR geben. Die FDP und ihre Präsidentin, welche Juristin ist, wissen das. Trotzdem missbrauchen sie die tiefe Zahl von Verurteilungen als Argument für die falsche Behauptung, der Menschenrechtsstandard in der Schweiz sei hoch. Gemäss Auswertung von *human-rights.ch* gibt es unter den 110 Vernehmlassungsantworten nur ganz wenige, die sich grundsätzlich gegen das Projekt einer nationalen Menschenrechtsinstitution stellen, weil sie es überflüssig finden: die SVP, die FDP, das Centre patronal und – wen wundert's? – der Gewerbeverband.

Der Gesetzesvorentwurf zur Unterstützung einer nationalen Menschenrechtsinstitution wurde vom Aussendepartement erarbeitet. Einen Tag nach dem Ende der Vernehmlassungsfrist übernahm Bundesrat *Ignazio Cassis* dieses Departement. Als FDP-Mitglied scheint er (im Unterschied zu seinem Vorgänger, der auch FDP-Mitglied war) die Haltung der Parteipräsidentin zu teilen. Deshalb schiebt er das Projekt NMRI auf die lange Bank und lässt gleichzeitig das Kompetenzzentrum für Menschenrechte per Ende 2020 untergehen.

Die FDP wird zur SVP II

Wollte man einzig die Anzahl von Verurteilungen durch den EGMR als Massstab für den Schutz der Menschenrechte in einem Staat nehmen, könnte man auch einfach die EMRK kündigen und sich fortan mit Null Verurteilungen pro Jahr brüsten. Man darf also gespannt sein, ob die FDP schon bald eine Initiative zur Kündigung der EMRK startet. Aufgrund der Initiative zur Kündigung der Personenfreizügigkeit, die unter dem Namen «Kündigungsinitiative» läuft, müsste die Initiative zur Kündigung der EMRK wohl «Kündigungsinitiative II» genannt werden. Das wäre ein guter Anlass, um auch den Namen der FDP der Wahrheit anzupassen: SVP II. ●

Deutschland: Fällt § 217 StGB? Was dann?

Wenn nicht alles täuscht, dürfte der umstrittene § 217 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) mit dem Randtitel «Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung» im Herbst dieses Jahres vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe aufgehoben werden, weil er mit der Verfassung Deutschlands, dem «Grundgesetz», nicht zu vereinbaren ist.

So lautet die Quintessenz der in den deutschen Medien verbreiteten Meldungen über die zweitägigen mündlichen Verhandlungen des höchsten deutschen Gerichts vom 16. und 17. April 2019. Über die Ausgangslage dieses Verfassungstreits wurde in der Ausgabe von «Mensch und Recht» Nr. 151 vom März 2019 berichtet.

Offen scheint allenfalls noch die Frage, ob das Gericht den umstrittenen Paragraphen schlicht aufhebt, oder ob es dem Gesetzgeber für den Fall, dass dieser die Rechtsnorm verändern muss, dazu bestimmte Weisungen erteilt.

Wird die Bestimmung schlicht aufgehoben, befindet sich das deutsche Recht wieder in der Lage, die vor deren Inkrafttreten am 10. Dezember 2015 bestand: Suizidhilfe wäre in Deutschland dann grundsätzlich wieder straflos möglich. Dann könnten in Deutschland – wie vorher – Vereine oder auch einzelne Ärzte ihre Dienstleistungen zur Beendigung von Leid und Leben von Personen wieder erbringen, die für sich entschieden haben, ihrem Leiden und Leben ein Ende zu setzen.

Ein Leitartikel im SPIEGEL

Für diesen Fall hat im deutschen Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 20. April 2019 *Cornelia Schmergal* in einem Leitartikel mit dem Titel «Letzter Ausweg – Deutschland braucht eine klarere Regelung der Sterbehilfe» unter anderem folgende Bedenken angemeldet:

«Dabei darf es nicht darum gehen, das fragwürdige Geschäft der Vereine wieder zu legalisieren. Das hiesse, ihnen die Entscheidung über Leben und Tod zu übertragen – nach Kriterien, die nur sie selbst festgelegt haben. Die Hilfe zum Suizid sollte nie Normalfall werden, schon gar nicht als Dienstleistung, die sich für einen Vereinsbeitrag erkaufen lässt.»

Die Autorin dieses Kommentars hat offenbar übersehen, dass es überhaupt noch nie eine Entscheidung über Leben oder Tod gab, die von einem Sterbehilfeverein oder einem Arzt getroffen wurde: Diese Entscheidung ist in Fällen, in welchen solche Vereine oder einzelne Ärzte Hilfe leisten, stets und allein die Entscheidung jenes Menschen, der den Tod weiterem Leiden vorzieht. Das Recht zu diesem Entscheid steht diesem Menschen zu, weil ihm eine moderne Verfassung das Recht zur Selbstbestimmung auch in dieser Hinsicht garantiert, und weil diese Garantie zusätzlich durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – Verpflichtung des Staates, das Privatleben zu achten – gewährleistet wird.

Helfende Vereine oder Ärzte entscheiden lediglich darüber, ob sie bereit sind, Menschen im Einzelfall bei einem solchen Vorhaben behilflich zu sein. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass jemand einen hoch riskanten einsamen Suizidversuch unternimmt.

Die Denkfehler des SPIEGELS

Der Denkfehler des SPIEGELS beschränkt sich nicht nur auf das eben Gesagte. Er geht ungleich viel weiter.

Dies lässt sich zeigen, wenn das, was *Cornelia Schmergal* verhindern möchte – nämlich dass Hilfe zum Suizid keinesfalls zum Normalfall wird – in einem Gedankenexperiment einmal umgedreht wird:

Man stelle sich vor, Hilfe zum Suizid – so, wie sie gegenwärtig in der Schweiz funktioniert –, würde zum Normalfall. Jeder Mensch, der sein Leben beenden möchte, könnte dazu ohne weiteres solche Hilfe in Anspruch nehmen und würde dies auch tun. Niemand unternähme mehr einen einsamen Suizidversuch, sondern würde sich beispielsweise an DIGNITAS oder Exit wenden.

Da diese Vereine immer zuerst in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Menschen abklären, ob eine Lösung seines Problems auch ohne Lebensbeendigung möglich wäre, würde so die äusserst hohe Zahl gescheiterter Suizidversuche aller Wahrscheinlichkeit nach massiv reduziert.

Dies hätte höchst wahrscheinlich auch die Folge, dass die Gesamtzahl der einsamen Suizide zusätzlich zum schon bisher feststellbaren Rückgang abnähme.

Der Denkfehler des SPIEGELS beruht somit darauf, dass dessen Redakteurin im Ressort Politik und Wirtschaft im Hauptstadtbüro sich noch nie darüber Gedanken gemacht haben dürfte, dass sich das gesamte *Suizidgeschehen* in ihrem Land auf ungleich viel mehr als die etwa 10'000 Menschen bezieht, welche ihr Leben in irgendeiner Weise einsam beenden. Zum Suizidgeschehen gehören auch die missglückten Suizidversuche; sie enden häufig durch eine zusätzliche gesundheitliche Beeinträchtigung des Betroffenen. Ausserdem wären dazu die Auswirkungen von Suiziden und Suizidversuchen auf Dritte – Lokomotivführer, Rettungs-, Bergungs- und Reinigungspersonal, etc., zu zählen.

Das Risiko geht bis zu 49 zu 1!

Das Risiko, bei einem Suizidversuch zu scheitern, muss auf bis zu 49:1 geschätzt werden; dies jedenfalls hat der Schweizerische Bundesrat – die Bundesregierung der Schweiz – am 9. Januar 2002 in einer Antwort auf eine Anfrage aus dem Parlament ausgeführt. Naturgemäss bestehen für eine Statistik über gescheiterte Suizidversuche nur wenig belastbare Daten. Die Suizidologie rechnet mit dem Zehn- oder Zwanzigfachen der Zahl der Suizide; der Bundesrat hat aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass in den USA in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts beim National Institute for Mental Health in Washing-

ton D.C. der dort für Suizidforschung verantwortliche Dr. med. *Calvin J. Frederick* aufgrund seiner Forschungen zum Schluss kam, in Industriestaaten müsse nicht nur mit einem Faktor 10 oder 20, sondern sogar mit einem solchen von 50 gerechnet werden. Dies bedeutet für Deutschland, dass es neben den etwa 10'000 Menschen, die jährlich ihr Leben durch einen einsamen Suizid beenden, bis zu 500'000 Menschen gibt, die innerhalb eines Jahres einen risikoreichen Suizidversuch unternehmen.

Welche Normalität brauchen wir?

DIGNITAS möchte als *Normalfall*, dass jeder Mensch, der – entweder seit langem und überlegt oder aber auch nur kurzfristig und spontan – daran denkt, sein Leben beenden zu wollen, dazu professionelle Hilfe beansprucht. Ziel solcher Hilfe ist es, sich einem Zustand zu nähern, der dazu führt, dass sich nur noch *gerechtfertigte* Suizide ereignen und die Zahl der gescheiterten Suizide gegen Null tendiert. Diese Sicht der Dinge ergibt sich aber eben nur, wenn das gesamte Suizidgeschehen – Suizide, gescheiterte Versuche, Auswirkungen auf Dritte – als ein Ganzes und insofern auch als ein vielfältiges Leid betrachtet wird.

Dazu muss man in einem ersten Schritt insbesondere das durch die Kirchenlehre zementierte Suizid-Tabu überwinden, um überhaupt partnerschaftlich mit suizidalen Menschen über die Ursache sprechen – und dann umfassend und ergebnisoffen beraten zu können.

Das gegenwärtige deutsche Elend

Nicht nur die Posse im Zusammenhang mit der Renovation des einst prächtigen Segelschulschiffs der deutschen Marine, der «Gorch Fock», der Zustand des BER in Berlin, die notorischen Verspätungen der Deutschen Bahn, das fehlende flächendeckende Internet, der Zustand von Strassen und Plätzen, usw., zeigen das handgreifliche aktuelle deutsche Elend auf.

Das deutsche Elend existiert auch im mangelhaften öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs über eine der wichtigsten menschenrechtlichen Fragen, welche viele Millionen von Menschen umtreibt, die sich zu etwa 80 % ein System wie in der Schweiz wünschen, jedoch von Kirchen und Politik seit Jahrzehnten um ein Menschenrecht geprellt werden.

Dies ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass die Medien in Deutschland analog zur Politik viel zu eng mit den beiden grossen Kirchen verwoben sind. Beide unterhalten je eigene Journalistenschulen; beide nehmen damit überproportional Einfluss auf die öffentlichen elektronischen Medien und die Politik..

Das Schweizer Beispiel

Das freiheitliche Beispiel der Schweiz könnte auch in Deutschland funktionieren. Deutschland braucht deshalb kein Gesetz.

Man richte den Blick auf den kleinen, liberalen Alpenstaat! Mit welcher Begründung will man geltend machen, Deutschland und seine Menschen könnten nicht auch eine analoge freiheitliche Lösung des Problems richtig handhaben können? ●

Die wichtige Funktion der Menschenrechte

Im Verlaufe des Monats April 2019 wurde die Schweiz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zwei Mal, am 9. und am 30. April, wegen Nichtbeachtung einer der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verurteilt. Die beiden Urteile zeigen die wichtige Funktion der Menschenrechte auf. Sie sollten von unseren Behörden besser beachtet werden.

Beschwerde eines Kosovaren

Der aus dem Kosovo stammende *I. M.* hatte ab 1989 zeitweise als Saisonnier in der Schweiz gearbeitet. 1993 kam er im Alter von 29 Jahren erneut in die Schweiz und beantragte Asyl. Sein Antrag wurde zwar abgewiesen, doch wurde ihm – wie anderen Deserteuren und Verweigerern aus den jugoslawischen Kriegen – vorläufige Aufnahme gewährt.

Nachdem der Bundesrat diese vorläufige Aufnahme im Februar 1998 für alle diese Betroffenen aufhob, wurde er aufgefordert, die Schweiz bis am 15. Januar 1999 zu verlassen.

Seine kosovarische Exfrau, von der er 1998 geschieden worden war, reiste am 17. August 1998 mit den gemeinsamen drei Kindern im Alter von 8, 6 und 3 Jahren in die Schweiz ein und erhielt Asyl.

Am 14. Januar 1999 – einen Tag vor seinem Ausreisetermin – heiratete *I. M.* eine Schweizerin. Gestützt darauf erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis.

Im Dezember 2003 verurteilte ihn das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt wegen verschiedener Delikte, darunter eine Vergewaltigung, zu drei Jahren Freiheitsstrafe sowie Landesverweisung. Im April 2005 hob das Basler Appellationsgericht jenes Urteil auf und bestrafte nur noch die Vergewaltigung mit zwei Jahren und drei

Monaten Freiheitsstrafe. Die Landesverweisung hielt es aufrecht. Dieses Urteil wurde vom Bundesgericht im April 2006 bestätigt.

Am 7. Februar 2006 brachte die Ex-Frau von *I. M.* Zwillinge eines dazumal noch unbekanntem Vaters zur Welt, und am 16. Mai 2006 liess sich *I. M.* von seiner Schweizer Frau scheiden.

Anordnung der Ausweisung

Im August 2006 ordnete das Migrationsamt von Basel-Land seine Ausweisung an. *Die juristische Auseinandersetzung darüber dauerte bis ins Jahr 2016.* Am 1. Juli 2013 sprach ihm die Invalidenversicherung rückwirkend auf den 1. Oktober 2012 eine Vollrente zu, nachdem er zu 80 % invalid geworden war. Im Januar 2016 machte er auch geltend, der Vater der beiden Zwillinge seiner kosovarischen Ex-Frau zu sein und verlangte deshalb, die Anordnung der Ausweisung sei wieder zu erwägen. Am 6. März 2018 entschied jedoch das Bundesgericht, er hätte dies früher geltend machen können und müssen; deshalb hätte er ausreisen müssen.

Inzwischen war er jedoch so sehr krank geworden, dass er nicht nur seine Arbeitsfähigkeit verloren hat. Er lebt gemeinsam mit zwei seiner mittlerweile erwachsenen Kindern; im selben Haus, jedoch einer anderen Wohnung, wohnt seine Ex-Frau mit den Zwillingen. Nachdem seine IV-Rente 2016 aberkannt worden war, weil er nicht ausgereist war, wird er von seinen Verwandten unterhalten. Er ist inzwischen auf einen Rollator angewiesen.

Recht auf Privat- und Familienleben

Artikel 8 der EMRK verlangt von den Vertragsstaaten die Achtung des Privat- und Familienlebens. Eingriffe in diese Garantie sind nur unter eingeschränkten Bedingungen zulässig, und immer nur dann, wenn sie auch «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» sind.

Diese Frage der Notwendigkeit ist von den Schweizer Behörden in diesem Falle nicht ausreichend geprüft worden. Entsprechende Urteile müssen ausführlich darüber Auskunft geben. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Frage der Notwendigkeit nur sehr oberflächlich und damit ungenügend geprüft. Demzufolge sei es dann der Schweiz vor dem Strassburger Gericht *nicht gelungen, zu beweisen, dass im konkreten Fall die Ausweisung notwendig sei.*

Beschwerde eines Schweizerers

Am 30. April 2019 hiess der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Beschwerde des Schweizerers *T. B.* gut. Er war im November 2011 in Lenzburg zu einer Jugendstrafe von vier Jahren verurteilt worden, weil er im Februar 2008 in Aarau im Alter von 21 Jahren eine Prostituierte in einem Solarstudio zweimal vergewaltigt und anschliessend erdrosselt hatte.

Nach Verbüssung der Strafe von vier Jahren im Massnahmenzentrum Uitikon wies ihn das Bezirksamt Lenzburg mit

einer Fürsorgerischen Freiheitsentziehung in die Strafanstalt Lenzburg ein, und zwar in deren Spezialabteilung Sitrak II, wo sehr gefährliche Täter eingesperrt werden.

Diese Einweisung wurde dann vom Bundesgericht mit dem Urteil BGE 138 III 593 gutgeheissen.

Im März 2013 beantragte er seine Entlassung, was abgelehnt wurde. Dagegen ergriff er Rechtsmittel, doch am 8. Juli 2014 entschied das Bundesgericht im Urteil 5A_500/2014:

«Zusammenfassend leidet der Beschwerdeführer nach wie vor an einer psychischen Störung, die eine Behandlung einerseits sowie die Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung andererseits erfordert, zumal eine ambulante Behandlung aufgrund des Krankheitsbildes und der anhaltenden vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr für Leib und Leben Dritter nicht in Betracht gezogen werden kann. Schliesslich ist die JVA Lenzburg Sitrak II die für die Behandlung der psychischen Störung geeignete Einrichtung. Die Vorinstanz hat damit kein Bundesrecht verletzt.»

Fehlende gesetzliche Grundlage

Vor dem EGMR machte *T. B.* geltend, man hätte ihn nicht aufgrund von Artikel 426 des Zivilgesetzbuches in Lenzburg einsperren dürfen. Das Erwachsenenschutzrecht lasse dies nur für Personen zu, die äusserst gefährlich für sich selbst seien. Ausserdem sei «Lenzburg» als Anstalt für ihn nicht das, was das Gesetz verlange, nämlich die Unterbringung in einer «geeigneten» Einrichtung.

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der EMRK darf es nur dann einen Freiheitsentzug geben, wenn dieser «auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise» und «rechtmässig» erfolgt.

Der EGMR hielt fest, *T. B.* sei allein deswegen in den Sicherheitstrakt von Lenzburg eingewiesen worden, weil angenommen worden war, er sei für Dritte gefährlich. Aus den Unterlagen gehe jedoch nirgends hervor, dass er gegenüber dem Gefängnispersonal aggressiv gewesen wäre oder gar während seiner Gefangenzeit Drohungen ausgestossen habe.

Prüfe man das Schweizer Recht daraufhin, ob es für dieses Motiv der Einweisung eine gesetzliche Grundlage gebe, müsse man zum Schluss kommen, dass diese fehle.

Tatsächlich besteht hier im Schweizer Recht eine Lücke; entsprechende gesetzgeberische Vorkehren sind im Gange, um diese zu schliessen.

Strassburg sorgt für echte Garantien

Beide Fälle zeigen: der EGMR in Strassburg sorgt für Personen, die in der Schweiz leben, für *echte* Garantien, wogegen das Bundesgericht noch allzu oft etwas grosszügig die Behörden gegen die Verfassung schützt und damit den Schutz der Verfassung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger unerträglich schwächt.

Dass die EMRK auch für Menschen gilt, welche sehr Übles getan und Schuld auf sich geladen haben, gehört sich so: Sonst schützte sie keine Menschenrechte. ●